

Das Bundeskabinett hat am 5.5.2021 die erste deutsche Strategie für Nachhaltige Finanzierung („Sustainable Finance“) beschlossen. Die Strategie verfolgt laut PM des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5.5.2021 das Ziel, dringend notwendige Investitionen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu mobilisieren und adressiert zugleich die zunehmenden Klimarisiken für das Finanzsystem. Die Deutsche Sustainable-Finance-Strategie stehe für eine neue Weichenstellung im Finanzsystem, mit der Klimaschutz und Nachhaltigkeit zentrales Leitmotiv werden. Damit baue die Bundesregierung Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort aus. Die Strategie enthalte ein umfassendes Paket von insgesamt 26 Maßnahmen. Zu dem Maßnahmenkatalog zählten Umschichtungen der Anlagen des Bundes in nachhaltige Anlageformen, Nachhaltigkeits-Kennzeichnungen für Verbraucher (Nachhaltigkeitsampel) und neue Nachhaltigkeitsberichtsspflichten für Unternehmen. So habe sich die Bundesregierung mit der Sustainable-Finance-Strategie auf einen Katalog von Anforderungen für die sog. nicht-finanzielle Unternehmensberichterstattung geeinigt. Diese werde die Bundesregierung in die anstehenden Verhandlungen für eine neue Corporate-Social-Responsibility- (CSR-)Richtlinie der EU (s. dazu demnächst in BB 22 den Beitrag von Müller/Scheid/Baumüller) einbringen. Künftig müssten demnach alle börsennotierten Unternehmen und großen Unternehmen mit Haftungsbeschränkung Nachhaltigkeitsberichte vorlegen. Die Nachhaltigkeitsberichte müssten zudem bestimmte Mindestvorgaben einhalten. Beispielsweise müssen Unternehmen ihre Klimarisiken transparent machen. Die Berichte müssten durch Abschlussprüfer testiert werden, um Greenwashing zu vermeiden. Zur Stärkung der Nachhaltigkeit beim Risikomanagement werde die Bundesregierung eine Szenario-Studie zu physischen Klimarisiken für Real- und Finanzwirtschaft in Deutschland in Auftrag geben. So würden Methoden und Daten verbessert und einzelne Akteure können bereits durch die Übung ihre eigenen Risiken identifizieren und in ihre Risikomanagementsysteme aufnehmen. Ziel sei, dass Unternehmen darauf basierend Risiken besser erkennen und mit ihnen umgehen können. – Weitere Meldungen zu den Themen Nachhaltigkeitsstrategie und Nachhaltigkeitsberichterstattung finden Sie im nachfolgenden Wochenüberblick.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### Europäische Kommission: Bewertung des EU-Rahmenwerks zur öffentlichen Berichterstattung

-tb- Die Europäische Kommission hat das EU-Rahmenwerk zur öffentlichen Berichterstattung von Unternehmen im Hinblick auf seine Wirksamkeit untersucht und nun einen Ergebnisbericht veröffentlicht. Dieser beinhaltet eine Bewertung der IAS-Verordnung sowie der Rechnungslegungs-, Bankkonten-, Versicherungskonten- und Transparenzrichtlinie anhand der Erreichung ihrer unmittelbaren Ziele. Darüber hinaus wird ihr Beitrag zu den übergeordneten EU-Zielen (i) wirksames Funktionieren des Binnenmarkts, (ii) integrierter Kapitalmarkt, (iii) finanzielle Stabilität und (iv) nachhaltiges Wachstum untersucht. Der Ergebnisbericht der EK ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

### EFRAG: Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle

-tb- Das Sekretariat der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen Bericht veröffentlicht, um die Debatte um das Diskussionspapier DP/2020/2 „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“ des International Accounting Standards Board (IASB) anzuregen. Darin untersucht die EFRAG, inwiefern sich die Vorschläge des IASB auf die Bilanzierung bestimmter Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle auswirken würden, insbesondere für den Fall, dass sich Probleme bei der Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) erge-

ben. Der Bericht der EFRAG ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

### DRSC: Verwaltungsrat fordert klare internationale Orientierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat sich in seiner Sitzung am 30.4.2021 mit dem kürzlich veröffentlichten Richtlinien-Vorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befasst und seine Kernbotschaften hierzu verabschiedet, die unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar sind. Der Verwaltungsrat begrüßte die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für einheitliche Nachhaltigkeitsstandards und sprach sich erneut klar für globale Berichtsstandards aus, wie sie aktuell unter dem Dach der IFRS Foundation erarbeitet werden. Vor dem Hintergrund der rasant wachsenden Transparenzanforderungen (z. B. aufgrund der EU-Taxonomie-VO) forderte der Verwaltungsrat entsprechende Praktikabilität durch die Legislative. Berichtsvorgaben müssten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllbar sein, um die beabsichtigte Wirkung entfalten zu können.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

➔ S. dazu auch den Beitrag von Lanfermann/Hommelhoff/Gundel zum Wandel des Rechnungsliegerbegriffs im Kontext der Diskussion zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der nächsten BB-Ausgabe.

## Wirtschaftsprüfung

### BMF: Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 zur Bekämpfung der Geldwäsche

Das BMF hat eine Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 veröffentlicht. Analysiert werden nach deut-

schem Recht gegründete juristische Personen und sonstige Rechtsgestaltungen auf ihre Anfälligkeiten für den Missbrauch zu Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungszwecken. Die Analyse konzentriert sich nach dem Gedanken des risikobasierten Ansatzes auf die in Deutschland am stärksten vertretenen Rechtsformen (zum Beispiel GmbH, eG, KG, e. V.).

Insgesamt wurde festgestellt, dass eine unzweifelhafte Risikoanalyse bezüglich der De-facto-Anfälligkeiten von Rechtsformen in Deutschland für den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abschließend nicht möglich ist, da es an einer Datengrundlage fehlt, welche die Risikosituation in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken von Rechtsformen in Deutschland vollumfänglich abbilden könnte.

Die Einschätzungen der Behörden, die in Deutschland für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich sind, deuten darauf hin, dass im Fall der Beteiligung juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen diese nicht wegen ihrer rechtlichen Ausgestaltungen gewählt werden, sondern aufgrund anderer, davon unabhängiger Faktoren. Dementsprechend ist keine spezifische Anfälligkeit einzelner deutscher Rechtsformen für den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkennbar.

Speziell konzentrieren sich Terrorismusfinanzierungsrisiken bei nicht-natürlichen Personen eher auf Rechtsformen, die im gemeinnützigen Sektor verbreitet sind (vgl. Sektorale Risikoanalyse – Terrorismusfinanzierung durch [den Missbrauch von] Non-Profit-Organisationen in Deutschland). Das